

Satzung

Des Vereins "Förderverein der Grundschule Niederweimar e. V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Grundschule Niederweimar e. V. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Marburg eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Niederweimar.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Grundschule Niederweimar.

Dazu zählen besonders:

- a) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
- b) die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
- c) die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften,
- d) die Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen,
- e) die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial,
- f) die Beschaffung und Instandhaltung von Ausstattungsgegenständen.
- g) Unterstützung der Schülerbetreuung.

- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden. Der Verein ist wirtschaftlich selbstlos tätig, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Ausgaben, die ihnen in pflichtgemäßer Ausübung des Amtes erwachsen, werden vom Verein erstattet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Der Vereinsbeitritt von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Sie erhalten ab dem 18. Lebensjahr das volle Stimmrecht.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch

Beschluss. Die Aufnahme ist dann abzulehnen, wenn sie dem Zweck des Vereines widerspricht oder dessen Ansehen schadet. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt. Der Austritt ist zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist schriftlich, gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären.

- (2) Die Mitgliedschaft endet weiter durch Tod des Mitglieds, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste, bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder bei einem Rückstand mit der Beitragszahlung um mehr als zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung.

- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

- (4) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird bis zum April eines jeden Jahres per Einzugsermächtigung eingezogen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden,
einem/er Stellvertreter/in
dem/der Kassenwart/in
dem/der Schriftführer/in
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand und aus zwei bis fünf Beisitzern/innen. Der/die Schulleiter/in der Grundschule Niederweimar ist qua Amt Mitglied des erweiterten Vorstands in Form eines Beisitzers.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- f) Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte).

(5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

(6) Für die Dauer von zwei Jahren werden aus der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich vom Vorstand einberufen. Dies kann auf Wunsch der jeweiligen Mitglieder auch per E-Mail erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.

(3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis

spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- c) Entgegennahme des Kassenberichts,
- d) Entgegennahme des Jahresberichts,
- e) Festlegung einer Beitragsordnung,
- f) Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan,
- g) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung gefasst und bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks oder die Vereinsauflösung, bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(6) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Erfolgt kein Widerspruch, so kann durch Handzeichen gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen an den Landkreis Marburg-Biedenkopf, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Grundschule Niederweimar zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 29. März 2011 in Niederweimar von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.